OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751216/2/BP/CK

Datum:
Linz, 22. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des P B, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Jänner 2021, GZ: III-WA217/WL/11, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Ausfolgung von sichergestellten Waffen gemäß § 12 Abs 5 Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Jänner 2021, GZ: III-WA217/WL/11, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausfolgung der sichergestellten Waffen des Bf an Herrn H M gemäß § 12 Abs 5 WaffG iVm §§ 380 und 428 ABGB abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass mit Bescheid vom 16. Jänner 2020 gegen den Bf gemäß § 12 WaffG ein Waffenverbot erlassen worden sei. Dieser Bescheid sei am 24. Jänner 2020 mittels RSa-Briefs zugestellt worden und sei seit 7. Februar 2020 rechtskräftig. Am 13. März 2020 habe der Bf eine Vorstellung sowie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht. Die Vorstellung sei mit Bescheid vom 19. Juni 2020 von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen worden. Dagegen habe der Bf fristgerecht Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingelegt, wobei diese am 6. Oktober 2020 als unbegründet abgewiesen worden sei.
Inwieweit eine Übertragung von Eigentum an den sichergestellten, jedoch (noch) nicht als verfallen geltenden Waffen durch den Eigentümer rechtlich möglich sei, sei nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Gemäß § 380 ABGB sei für den Eigentumserwerb Titel und Modus erforderlich. Unbestritten sei, dass ein (schuldrechtlicher) Verkauf der sichergestellten Waffen durch den Eigentümer durchgeführt werden könne. Eine körperliche Übergabe oder eine Übergabe durch Erklärung nach der Sicherstellung der Waffen sei nicht möglich, womit dies als Modus nicht in Frage komme. Als Modus für die Übertragung von Eigentum an sichergestellten, jedoch noch nicht rechtskräftig für verfallen erklärten Waffen könne auch die Besitzanweisung in Betracht kommen. Diese Form der Übertragung des mittelbaren Besitzes des Übergebers auf den Übernehmer erfolge dadurch, dass ein Dritter, der die Sache innehat, angewiesen werde, die Gewahrsame, statt wie bisher für den Veräußerer nunmehr für den Erwerber auszuüben. Die Besitzanweisung sei im ABGB zwar nicht ausdrücklich geregelt, werde aber von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung auf Grundlage des § 428 ABGB als wirksame Übertragungsart anerkannt. Allerdings entspreche es auch der herrschenden Meinung, dass die Stellung des Dritten durch Besitzanweisung nicht verschlechtert werden könne. Wenn der Dritte also dem Veräußerer gegenüber nicht zur Herausgabe der Sache verpflichtet sei, so könne durch die Besitzanweisung auch keine Herausgabepflicht dem Erwerber gegenüber entstehen.
Die Besitzanweisung könne nicht dazu führen, dass die Behörde die Waffe nach § 12 Abs 5 Z 2 WaffG an den Erwerber ausfolgen müsste und der rechtskräftige

Verfall der Waffe dadurch verhindert werden könnte. Damit im Einklang scheine sich das obiter dictum der Entscheidung des VwGH vom 3. Juli 2003, 2000/20/010, zu befinden, nach dem § 12 Abs 5 Z 2 WaffG darauf abstelle, dass jemand anderer als jene Person, gegen die ein Waffenverbot erlassen worden sei, auch bereits zum Zeitpunkt der Sicherstellung Eigentümer der beschlagnahmten Waffen gewesen sei. Demgemäß könne derjenige, der das Eigentum an der Waffe erst nach Sicherstellung (aber noch vor Rechtskraft des Verfalls) rechtsgeschäftlich erwerbe, nicht die Herausgabe der Waffe, sondern allenfalls nur eine angemessene Entschädigung nach § 12 Abs 4 WaffG verlangen.

I.2. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2021 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der Sache selbst, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides. Zudem regte der Bf an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des § 12 Abs 3 Z 1 WaffG, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 97/2018, wegen Verfassungswidrigkeit bzw Prüfung der Rechtmäßigkeit der präjudiziellen generellen Norm richten.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er einen „Antrag auf eine Ausfolgung an eine Vertrauensperson“ bzw auf eine angemessene Entschädigung nach § 12 Abs 4 WaffenG bei der belangten Behörde gestellt habe. Er selbst sei Eigentümer der sichergestellten Waffen gewesen. Der Bf ortet einen Begründungsmangel beim angefochtenen Bescheid, da Feststellungen oder Beweiswürdigungen hinsichtlich des Vorbringens des Bf gänzlich fehlen würden. Auch gehe die belangte Behörde nicht auf die Argumentation des Bf ein, weshalb ein wesentlicher Begründungsmangel vorliege. Zudem habe die belangte Behörde das Recht auf Parteiengehör verletzt indem sie von der Einvernahme des Bf sowie des bekanntgegebenen H M abgesehen habe. Es liege ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, da die belangte Behörde bei einem gesetzeskonformen Vorgehen zu einem für den Bf günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
Hinsichtlich der von der Bf ins Treffen geführten Verfassungswidrigkeit des § 12 Abs 3 Z 1 WaffG führte diese aus, dass durch diese Rechtsnorm eine Enteignung und damit ein Eingriff in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit vorliege, da dem Bf das Eigentum an seinen Waffen ex lege entzogen und an den Bund übertragen werden würde. Gemäß Art 5 StGG, Art 17 GRC und Art 1 1. ZP EMRK dürfe niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses. Es bedürfe eines billigen Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und denen des Grundrechtsschutzes des Einzelnen. Nach der Rechtsprechung des VfGH führe die Unsachlichkeit eines Eingriffs in das Eigentumsrecht dazu, dass das Vorliegen eines Allgemeininteresses ausgeschlossen sei. Darüber hinaus habe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden.

Bei Waffenverbotsbescheiden gebe es keinen sachlichen Grund, das Eigentumsrecht an den Waffen vorbehaltlos und ohne jegliche Ausnahme an den Bund zu übertragen. Der Sinn der gesetzlichen Vorschrift des § 12 Abs 3 Z 1 WaffG könne nur darin erblickt werden, sicherzustellen, dass von jener Person, gegen die ein Waffenverbotsbescheid erlassen werde, nicht mehr die Gefahr ausgehe, dass dieser Eigentümer nach Verlust der Berechtigung, Waffen zu verwenden, diese dennoch einsetze. Unter dem Aspekt des Schutzes des Eigentumsrechts durch die Verfassung sowie unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes sei kein Grund ersichtlich, warum es zu einem sofortigen Eigentumsübergang auf den Bund im Fall eines Waffenverbots kommen solle. Die mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers erfolgende Übertragung der Waffen an eine Person, die selbst über die Berechtigung verfüge, Waffen zu besitzen, stelle ein gelinderes Mittel dar. Die derzeitige Regelung des § 12 Abs 3 Z 1 WaffG verletze daher das Sachlichkeitsgebot des Art 7 B-VG und greife unverhältnismäßig und ohne ausreichendes öffentliches Interesse in das rechtlich geschützte Eigentumsrecht des Bf ein. Das Interesse des Enteigneten an einer derartigen Möglichkeit sei einerseits die Möglichkeit, mit einer derartig zuverlässigen Person eine freie Kaufpreisvereinbarung zu treffen, andererseits auch der Umstand, dass der Bf beeinflussen könne, wer die betroffenen Waffen, zu denen insbesondere auch Sammlerstücke mit affektivem Interesse gehörten würden, erhalten solle.
Die Ausfolgung an eine zum Besitz der Waffen berechtigte bekanntzugebende Person stelle eine Alternative mit demselben Zweck wie die Enteignung und Entschädigung dar, und sei daher als gelinderes Mittel zu bewilligen. Aus diesem Grund habe der Bf als gelinderes Mittel die Ausfolgung der sichergestellten Waffen an Herrn H M, G 8/7, L bei der belangten Behörde beantragt. Dieser sei vertrauenswürdig und zum Besitz der Waffen laut Waffenbesitzkarte X, Ausstellungsdatum 15. Jänner 2013, LPD OÖ, berechtigt. Auch eine verfassungskonforme Interpretation des § 12 WaffG müsse zu diesem Ergebnis führen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 16. Jänner 2020 wurde von der belangten Behörde gegen den Bf ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG erlassen, welches seit 7. Februar 2020 rechtskräftig ist. Der Bf stellte mit Schreiben vom 11. November 2020 einen „Antrag auf eine Ausfolgung an eine Vertrauensperson“ und führte sowohl in diesem Antrag als auch in der Beschwerde aus, dass er selbst Eigentümer der sichergestellten Waffen gewesen sei.

Der Bf hielt mit Schreiben an die belangte Behörde vom 12. November 2020 fest, dass nach Mitteilung der Behörde das Entschädigungsverfahren eingeleitet worden, eine Übergabe an Herrn M allerdings „nicht mehr möglich“ sei. Der Bf wünschte in diesem Schreiben eine bescheidmäßige Absprache über seinen Herausgabeantrag.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF BGBl I 161/2013, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen Waffen und Munition (Z 1) sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen (Z 2), unverzüglich sicherzustellen.

Gemäß § 12 Abs 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen (Z 1) bzw die im Abs 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen (Z 2).

Gemäß § 12 Abs 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb

glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs 5 WaffG gelten die gemäß Abs 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen, wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt (Z 1) oder wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht (Z 2) und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren auf die vom Bf in eventu beantragte Entschädigung nicht näher einzugehen ist, da laut Mitteilung des Bf vom 12. November 2020 das Entschädigungsverfahren von der belangten Behörde eingeleitet und dies sohin in der Beschwerde auch nicht thematisiert wurde.

III.3. Gemäß § 12 Abs 5 Z 2 WaffG gelten sichergestellte Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes dann nicht als verfallen, wenn jemand binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf. Der Verfall kann also mit der positiven Erledigung eines Parteienantrages eines Dritten, der der Behörde gegenüber das Eigentum an auf Grund eines Waffenverbotes sichergestellter Gegenstände innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten glaubhaft macht, nach der Bestimmung des § 12 Abs 5 Z 2 WaffenG rückwirkend wieder aufgehoben werden (vgl VwGH 24.4.2003, 2001/20/0470; VwGH 31.3.2005, 2005/03/0033; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Allerdings ist der Anspruch auf Herausgabe nur durchsetzbar, wenn der allein zur Glaubhaftmachung verpflichtete Dritte innerhalb der in dieser Bestimmung genannten Frist von sechs Monaten bei der Behörde die Ausfolgung bzw Herausgabe von sichergestellten Gegenständen verlangt (vgl idS VwGH 18.4.1974, 1653/72) und genügend Beweisanbote für die Glaubhaftmachung seines Eigentums an diesen Gegenständen vorbringt; ein Parteienvorbringen zu dieser Dartuung des Eigentums an den Gegenständen ist nach Ablauf der genannten Frist präkludiert. Schon nach dem Wortlaut des § 12 Abs 5 Z 2 WaffenG bezieht sich die sechsmonatige Frist lediglich auf die Glaubhaftmachung des Eigentums, nicht aber auf das weitere Tatbestandsmerkmal in dieser Bestimmung, wonach der Dritte, der sein Eigentum glaubhaft gemacht hat, als Eigentümer die sichergestellten Gegenstände auch (etwa auch waffenrechtlich) besitzen darf (vgl VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0077).

§ 12 Abs 5 Z 2 WaffG stellt somit darauf ab, dass sich (im Rahmen eines überschaubaren Zeitraums) herausstellt, dass jemand anderer als jene Person,

gegen die das Waffenverbot erlassen wurde, auch bereits im Zeitpunkt der Sicherstellung Eigentümer der beschlagnahmten Waffen (und Munition) war (vgl VwGH 3.7.2003, 2000/20/0010 mwH). Diese Bestimmung regelt nur die Voraussetzungen für den (befristet möglichen) Nichteintritt des Verfalls, wenn die sichergestellten Waffen (und Munition) nicht im Eigentum jener Person, gegen die das Waffenverbot erlassen wurde, sondern im Eigentum eines Dritten stehen (vgl VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0077). Im gegenständlichen Fall wurde nicht nur die genannte Frist überschritten, sondern auch im gesamten Verfahren nicht vorgebracht, dass Herr H M, an den der Bf die sichergestellten Waffen auszufolgen wünschte, Eigentümer der Waffen sei. Im Gegenteil, denn der Bf führte in seiner Beschwerde einerseits an, dass er selbst Eigentümer der sichergestellten Waffen gewesen sei und bezeichnete andererseits den gestellten Antrag als solchen auf „Ausfolgung an eine Vertrauensperson“. Der hinter der Normierung des § 12 Abs 5 Z 2 WaffG stehende Zweck ist allerdings der Schutz von Eigentumsrechten Dritter (vgl auch ErlRV 457 BlgNR XX. GP, 56). Solche Eigentumsrechte Dritter liegen in gegenständlichem Verfahren jedenfalls nicht vor. Insofern sind die Voraussetzungen des § 12 Abs 5 Z 2 WaffG von vornherein nicht gegeben.

III.4. Zum Vorbringen des Bf hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des § 12 Abs 3 Z 1 WaffG sei zunächst ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit der Erlassung des Waffenverbotes die Gefahr, der zu begegnen ist, noch nicht beseitigt wird, weshalb es erforderlich ist, die im Besitz des betroffenen Menschen befindlichen Waffen unverzüglich (also nicht etwa erst nach Rechtskraft des Waffenverbotsbescheides) sicherzustellen (vgl etwa VwGH 18.9.2013, 2013/03/0050). Regelmäßige Konsequenz der rechtskräftigen Verhängung eines Waffenverbotes ist der Verfall der sichergestellten Waffen, der zum Eigentumserwerb des Bundes führt. Die Rechtswirkungen des Verfalls der sichergestellten Gegenstände (also des Eigentumsüberganges an den Bund) treten mit Rechtskraft des ein Waffenverbot verfügenden Bescheides ein, ohne dass es eines gesonderten, den Verfall aussprechenden Bescheides bedürfte; mit der Rechtskraft eines solchen Bescheides erlischt das Eigentumsrecht und somit die Verfügungsmacht des bisherigen Eigentümers über die verfallenen Gegenstände zur Gänze (vgl etwa VwGH 27.2.2013, 2012/03/0164).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung wiederholt mit der Frage der Vereinbarkeit der Verhängung eines Waffenverbotes mit dem Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrechtes befasst. Infolge des in § 12 Abs 4 WaffG normierten Rechtsanspruches auf Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung liegt bezüglich der Vereinbarkeit der Verhängung eines Waffenverbotes mit dem Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrechts kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht vor (vgl etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0077; vgl weiters die Materialien ErlRV 457 BlgNR XX. GP, 56). Ferner kann nicht gesagt werden, dass die im § 12 Abs 4 WaffG normierte Jahresfrist für die Einbringung eines Entschädigungsantrages angesichts

der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art 5 StGG und Art 1 des ersten Zusatzprotokolles zur EMRK) zu kurz bemessen wäre (vgl VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063 mwH).

Dem Argument des Bf, wonach die Ausfolgung an eine zum Besitz der Waffen berechtigte bekanntzugebende Person eine Alternative mit demselben Zweck wie die Enteignung und Entschädigung und damit ein gelinderes Mittel darstelle, kann in Anbetracht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht gefolgt werden. Könnte die Person, gegen die ein Waffenverbot erlassen wurde, wählen, an wen die bis zur Sicherstellung in ihrem Eigentum befindlichen Waffen übergingen, so könnte nicht in ausreichendem Ausmaß sichergestellt werden, dass diese Person nicht mehr an die Waffen gelangte. Die zu schützenden Rechtsgüter sind im Fall des Waffenverbotes derart gewichtig, dass nur durch den Verfall der sichergestellten Waffen zugunsten des Staates dem Wiedererlangen der Waffen durch die mit dem Waffenverbot belegte Person ausreichend entgegengewirkt werden kann.

III.5. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auf die von der Bf ins Treffen geführten Verfahrensmängel nicht näher einzugehen war, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl etwa VwGH 26.2.2019, Ra 2019/06/0011).

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree